

Teilrevision Versicherungsvertragsgesetz per 01.01.2022

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) regelt die Beziehungen zwischen Versicherungsunternehmen und ihren Kundinnen und Kunden. Das VVG gehört zu den wichtigsten Gesetzen der Versicherungsbranche.

Das bestehende Versicherungsvertragsgesetz ist über hundert Jahre alt (Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1910) und genügt den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen nicht mehr vollumfänglich.

2011 unterbreitete der Bundesrat eine Totalrevision des VVG. Dem Parlament ging der Vorschlag jedoch zu weit. Es wies die Vorlage im März 2013 zurück mit dem Auftrag, eine Teilrevision zu ausgewählten Punkten auszuarbeiten.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 28. Juni 2017 die Botschaft für eine Teilrevision des VVG verabschiedet. Im Rahmen der Vernehmlassung stiess die Vorlage auf insgesamt positive Resonanz. Anschliessend haben die Räte die Teilrevision des VVG intensiv beraten.

In der Schlussabstimmung der Sommersession am 19. Juni 2020 verabschiedete das Parlament schliesslich die Teilrevision des VVG.

Das revidierte Gesetz bringt Verbesserungen für Kundinnen und Kunden und passt Bestimmungen an veränderte Gegebenheiten an. So wird beispielsweise neu für Versicherungsverträge ein Widerrufsrecht eingeführt und auch Verträge mit langer Laufzeit können nach drei Jahren beendet werden. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Versicherungsverträgen wird erhöht. Zudem wird das Gesetz an die heutigen Anforderungen des elektronischen Geschäftsverkehrs angepasst. Die Teilrevision wird per 1. Januar 2022 in Kraft treten.



Neuerungen & Folgen

Die Teilrevision des VVG beinhaltet unter anderem folgende wichtige Neuerungen:

Einführung eines Widerrufsrechts für die Versicherungsnehmer von 14 Tagen

Art. 2a und 2b

Versicherungsnehmer können innerhalb einer Bedenkfrist von 14 Tagen von ihrem Vertrag zurücktreten.

Praxisbeispiel

Ein Versicherungsnehmer schliesst eine Hausratversicherung ab. Eine Woche später ändert er seine Meinung, da er diese doch nicht mehr braucht. Nach der Einführung des neuen Gesetzes darf er ohne Verpflichtung aus dem Vertrag zurücktreten.

Ordentliches Kündigungsrecht nach drei Jahren

Art. 35a

Verträge mit langen Laufzeiten können auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten beendet werden. Aber Achtung; auch der Versicherer hat dieses Recht und darf den laufenden Vertrag nach drei Jahren kündigen.

Praxisbeispiel

Ein Versicherungsnehmer schliesst einen Versicherungsvertrag für fünf Jahre ab. Nach drei Jahren schreibt er seine Police aus und findet ein marktgerechteres Angebot und kündigt die laufende Police.

Kein Kündigungsrecht der Krankenzusatzversicherer im Schadenfall

Art. 35c

Das neue Gesetz behält das ordentliche Kündigungsrecht nur den Versicherten vor und verbietet die Kündigung des Versicherers im Schadenfall.

Praxisbeispiel

Herr Mustermann muss nach einem traumatischen Erlebnis einen Psychotherapeuten aufsuchen. Diese Leistung hat er in seiner Krankenzusatzversicherung abgedeckt. Der Versicherer darf Herrn Mustermann den Vertrag aufgrund dieses Schadenfalls nicht kündigen.



Verlängerung der Verjährungsfrist von zwei auf fünf Jahre

Art. 46

Dieser Artikel bezieht sich auf Ansprüche aus Versicherungsverträgen, welche von zwei auf fünf Jahre erhöht werden. Das bedeutet, dass Schadenfälle neu erst nach einer Frist von fünf Jahren verjähren.

Praxisbeispiel

Vier Jahre nach dem Schadenfall meldet der Versicherte seinen Anspruch auf Leistung beim Versicherer an. Nach dem neuen Gesetz ist dieser Anspruch nun noch nicht verjährt.

Kompatibilität des VVGs mit dem elektronischen Geschäftsverkehr

insgesamt 14 Artikel

Die weitreichende Digitalisierung kommt nun auch in der Versicherungswelt zu tragen. Die neue Regelung erlaubt den elektronischen Geschäftsverkehr weitgehendst über sämtliche Prozesse (Widerruf, Informationspflicht, Anzeigepflicht, Kündigung etc.).

Praxisbeispiel

Herr Mustermann möchte gerne seine Reiseversicherung kündigen. Er schreibt seinem Versicherer eine E-Mail und kündigt die Police. Dieser Schriftverkehr muss der Versicherer akzeptieren.



Einführung eines allgemeinen direkten Forderungsrechtes für alle Haftpflichtversicherungen

Art. 60

Mit dieser Erneuerung ist ein Geschädigter berechtigt seine Ansprüche direkt bei der Versicherung des Schädigers geltend zu machen, obwohl der Versicherungsvertrag nicht mit ihm, sondern mit dem Haftpflichtigen abgeschlossen wurde.

Praxisbeispiel

Das Kind des Versicherten schlägt die Fensterscheibe des Nachbarn mit einem Ball ein. Der Nachbar kann nun seinen Anspruch direkt gegenüber der Versicherung des Kindes resp. der Verantwortlichen geltend machen.

Aus den verschiedenen Beispielen ist erkennbar, dass die Neuerungen weitreichende Verbesserungen für die Versicherungsunternehmen mit sich bringen und die Bestimmungen an die veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Die Änderungen bringen aber auch positive Eigenschaften für die Versicherten mit sich. Durch die Anpassung des elektronischen Geschäftsverkehrs sind die Versicherer agiler und flexibler in der Abwicklung ihrer Aufträge und Anträge. Somit bewegen wir uns einmal mehr in Richtung der möglichen Voll-digitalisierung.



Inkrafttreten der neu geltenden Gesetze

Der Bund hat die Revision des Versicherungsvertragsgesetzes am 19. Juni 2020 für gut befunden. Die Referendumsfrist, welche nicht genutzt wurde, verstrich am 8. Oktober 2020. Der Bundesrat beschloss daraufhin an der Sitzung vom 11. November 2020 das Inkrafttreten des revidierten VVG per 1. Januar 2022.

Dies erscheint auf den ersten Blick als eine lange Zeit. Diese Dauer wird allerdings benötigt, sodass die Versicherungsunternehmen ausreichend Zeit für die Implementierung der Neuerungen zur Verfügung haben. Auch allfällige Umgestaltungen ihrer Produktpalette wird genügend Zeit eingerechnet.

Bei weiteren Fragen zu den neuen Gesetzesartikel oder zur Umsetzung der neuen VVG-Anforderungen stehen Ihnen unsere Versicherungsexperten jederzeit gerne zur Verfügung.

Quellen: Medienmitteilungen des Bundes, Geschäftsdatenbank Curia Vista des Parlaments, Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)

Adventsgrüsse

Nun leuchten wieder die Adventskerzen und zaubern Freude in alle Herzen.

Das gesamte InvestSuisse-Team wünscht Ihnen und Ihren Liebsten eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit.

Gerne stehen wir Ihnen auch während dieser Zeit für jegliche Anfragen zur Verfügung.



BVG Grenzbeträge 2022

Per 1. Januar 2022 hat der Bundesrat die Beibehaltung des BVG-Mindestzinssatzes von 1.00% beschlossen.

Die Grenzbeträge für die obligatorische Vorsorge bleiben per 1. Januar 2022 unverändert.

Es gelten folgende Werte

	bisher		ab 01.01.2022	
Mindestjahreslohn	CHF	21'510.00	CHF	21'510.00
Koordinationsabzug	CHF	25'095.00	CHF	25'095.00
Obere Limite des Jahreslohns	CHF	86'040.00	CHF	86'040.00
max. koordinierter Lohn	CHF	60'945.00	CHF	60'945.00
min. koordinierter Lohn	CHF	3'585.00	CHF	3'585.00

Kunden informieren Kunden

«Unser Ziel ist Ihre Sorglosigkeit.»

Modern in Zürich, familienfreundlich in Uster, lichtdurchflutet in Arni – Toppler Architekten AG realisiert seit über 30 Jahren architektonisch überzeugende und qualitativ hochwertige Gebäude für verschiedenste Bedürfnisse.

11 Köpfe und 22 Hände für Ihr Projekt

Unser Tätigkeitsfeld umfasst sämtliche Planungsleistungen für die unterschiedlichsten Bauaufgaben. Wir beraten, entwerfen, planen und bauen – von öffentlichen Einrichtungen über Restaurants, Verwaltungs- und Gewerbebetrieben bis hin zu Einfamilienhäusern und privaten Wohnbauten.



Wir sind ...

...Ihre Versteher*innen

Wir kennen und verstehen die Sorgen unser Kund*innen. Unsere Antwort darauf ist unser Rundum-sorglos-Paket. Damit wissen Sie uns von der Machbarkeitsstudie über die Projekt- und Ausführungsphase bis hin zur Umsetzung an Ihrer Seite – schnell, professionell und sympathisch.

...Ihre Allrounder*innen

Ob Renditeberechnung, Finanzierungsoptionen, Liegenschaftsentwicklung oder nachhaltige Bauten – wir entlasten Sie dort, wo Sie uns brauchen. Damit Sie sich auf Ihre wesentlichen Punkte konzentrieren können.

...Ihre Optimierer*innen

Sie haben eine Gewerbeliegenschaft und Sorgen wegen der Vermietbarkeit? Wir prüfen sinnvolle Optionen für eine Umnutzung Ihrer Liegenschaft. Sie haben eine Liegenschaft, aber Ihnen fehlen digitale Unterlagen? Mit 3D-Lasern digitalisieren wir Ihr Objekt vor Ort und erstellen massgenaue Vermietungspläne.

...Ihre Qualitätsliebhaber*innen

Wir finden, Sie sollten die Bewirtschaftung Ihrer Liegenschaft mit geringem Aufwand bewerkstelligen können.

Eine perfekte Bauqualität hat bei uns deshalb oberste Priorität. Genauso liegt uns die wirtschaftliche und nachhaltige Weiterentwicklung Ihres Objektes am Herzen. Dafür erarbeiten wir gerne verschiedene Szenarien.

...Ihre Vorwärtsdenker*innen

Im Laufe der Zeit verändern sich die Bedürfnisse, der Wohnkomfort wird immer wichtiger. Genau hier setzen wir an und denken schon heute an morgen. Mit kleinen Sanierungen ermöglichen wir Ihnen eine grosse Barrierefreiheit und machen Ihr Zuhause fit für die Zukunft.

...Ihre Architekt*innen

Mehr über uns und unsere Projekte erzählen wir Ihnen gerne persönlich. Wir freuen uns, Sie kennenzulernen, um unverbindlich und kostenlos über Ihr Bauvorhaben zu sprechen.



TOPPLER.CH
ARCHITEKTEN

TOPPLER ARCHITEKTEN AG

Bellariastrasse 7
8002 Zürich

Telefon 044 281 11 10
E-Mail box@toppler.ch
Website www.toppler.ch